

## **Protokoll:**

Herr Müller präsentiert die Informationen des ISM e.V. über das Berichtsjahr 2020 in Form einer Power-Point Präsentation.

Aus der Mitte des Ausschusses wird sich erkundigt, ob die Kosten für die Inobhutnahme von „externen“ Kindern von anderen Kommunen erstattet werden. Die Verwaltung sagt zu, eine Antwort im Rahmen des Protokolls zu geben.

Antwort: Gem. § 89 b SGB VIII sind Kosten, die ein örtlicher Träger im Rahmen der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§42) aufgewendet hat, von dem örtlichen Träger zu erstatten, dessen Zuständigkeit durch den gewöhnlichen Aufenthalt nach § 86 begründet wird.

Weiterhin wird die Verweildauer im Rahmen der Inobhutnahmen erfragt. Die Verwaltung sagt zu, eine Antwort im Rahmen des Protokolls zu geben.

Antwort:

2019: 2.311 Tage

2020: 2.523 Tage.

Die Präsentation ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.